

# Statuten

(revidiert März 2004, genehmigt vom Steueramt Kt. SO 28.09.04, genehmigt von MV 01.10.04)

## I ALLGEMEINES

### Art. 1: Name und Sitz

- 1.1 Info-Link ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen ZGB und untersteht den nachfolgenden Statuten.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Solothurn. Er kann durch Beschluss des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt werden.

### Art. 2: Zweck

- 2.1 Info-Link ist ein Verein, dessen Zweck es ist, Leistungen für Menschen, die von humanitären und/oder strukturellen Krisen betroffen sind, zu erbringen, entweder direkt oder indirekt über Partnerorganisationen.
- 2.2 Info-Link bezweckt den Aufbau einer Dienstleistungs- und Informations-Plattform. Der Austausch von und der Zugang zu Informationen soll durch dieses Netzwerk gefördert werden.
- 2.3 Info-Link engagiert sich im In- und Ausland.
- 2.4 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

### Art. 3: Informationsorgan

- 3.1 Als offizielle Informationsorgane gelten die Homepage [www.info-link.org](http://www.info-link.org), sowie die Protokolle der Mitgliederversammlung.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4: Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder von Info-Link werden können:
  - Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen
  - Juristische Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Beitritt erfolgt mit der Einzahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.
- 4.3 Der Vorstand und die Geschäftsleitung müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.

4.5 Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Bei Nichteinhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen, Behinderung der Vereinstätigkeit und aus anderen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Gegen den Entscheid kann innert einem Monat seit dessen Mitteilung zu Händen der MV schriftlich rekuriert werden. Die MV kann ebenfalls ohne Begründung entscheiden.

### **III VEREINSMITTEL**

#### **Art. 5: Finanzen**

5.1 Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Verwaltungskostenanteil für erbrachte Leistungen gegenüber Dritten;
- Spenden und projektspezifische Beiträge von natürlichen und juristischen Personen sowie von Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts;
- Fundraising;
- Legate und Schenkungen.

5.2 Die Buchführung und die Jahresrechnung erfolgt nach den Grundlagen und Grundsätzen von GAAP FER 21.

5.3 Das Inkasso erfolgt durch Info-Link.

5.4 Die Vereinsmitglieder haben keine persönlichen Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dies gilt auch im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses der Mitglieder. Insbesondere besteht kein Anspruch für Rückforderungen geleisteter Mitglieder-Beiträge, Gaben und Zuwendungen.

5.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten<sup>1</sup>.

### **IV ORGANISATION**

#### **Art. 6: Die Organe**

6.1 Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung (MV);
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Kontrollstelle.

#### **Art. 7: Die Mitgliederversammlung**

---

<sup>1</sup> Art. 55 ZGB

II. Betätigung

<sup>1</sup> Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

<sup>2</sup> Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

<sup>3</sup> Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Info-Link. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens zwei Wochen vor der MV bei den Mitgliedern eintreffen.
- 7.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der an der MV anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 7.3 Der MV stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl und allenfalls Abberufung des Vorstandes;
  - Wahl der Kontrollstelle;
  - Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung;
  - Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
  - Entlastungserklärung an den Vorstand;
  - Genehmigung der Grobjahresziele;
  - Statutenänderungen;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung über alle anderen, der MV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- 7.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder verlangt werden. Sie wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.

## **Art. 8: Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Er ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.2 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Regel alle 6 bis 8 Wochen oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Tage im Voraus.
- 8.4 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Jedes Mitglied kann aber zur Behandlung des Geschäftes die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 8.5 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 (zwei Dritteln) der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 8.6 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

- 8.7 Der Vorstand ist das leitende Organ von Info-Link und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Vollziehung der Beschlüsse der MV mit der Geschäftsleitung;
  - Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
  - Planung und Überwachung der Vereinstätigkeiten;
  - Genehmigung des Budgets;
  - Einberufung der MV;
  - Aufnahme neuer Mitglieder und Mitgliederausschluss;
  - Beschlussfassung über Organisations-Reglement;
  - Vertretung des Vereins nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin oder der Präsident; sie kann durch Beschluss des Vorstandes delegiert werden;
  - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- 8.8 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an andere Vereinsorgane abtreten. Diese werden im Organisationsreglement aufgeführt. Er kann auch Ausschüsse bilden.

#### **Art. 9: Die Geschäftsleitung**

- 9.1 Die Geschäftsleitung führt das Tagesgeschäft nach Massgabe des Organisations-Reglementes.

#### **Art.10: Die Kontrollstelle**

- 10.1 Die Kontrollstelle wird jährlich von der MV gewählt. Sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom Verein.
- 10.2 Die Kontrollstelle prüft und verifiziert die Buchführung und die Jahresrechnung und legt der MV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über Prüfungen der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

### **V AMTSDAUER UND GESCHÄFTSJAHR**

#### **Art. 11: Amtsdauer**

- 11.1 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand bemächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der MV bestätigt werden. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate im Voraus dem Vorstand angesagt werden.

#### **Art.12: Rechnungsabschluss**

- 12.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar des Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge werden vorausbezahlt und sind per 1. Januar fällig.

## **VI AUFLÖSUNG**

### **Art. 13: Auflösung und Liquidation**

- 13.1 Die MV kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, den Verein auflösen.
- 13.2 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beantragt. Das nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquiditätsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gemeinnütziger Zielsetzung zuzuwenden. Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Art. 14:**

Diese vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 01. Oktober 2004 angenommen und rückwirkend per 01. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Januar 2003.

Für die Mitgliederversammlung von Info-Link:

Der Präsident: Jürg Bohnenblust .....

Die Protokollführerin: Yvette Eggenschwiler .....

Solothurn, den 30. März 2004